

**Ortsgemeinde St. Johann**

**Vorlage Nr. 097/233/2020**

**Beschlussvorlage**

**TOP**

**Erhebung von Ausbaubeiträgen im Wege der Kostenspaltung für den Ausbau der "Barbarastraße", Teilstück von der "Gartenstraße" bis zur Marienstraße", Ortsgemeinde St. Johann;  
Endgültige Beitragsabrechnung**

Verfasser:  
Bearbeiter: Georg Wagner  
Fachbereich: Fachbereich 1

Datum: 28.10.2020  
Aktenzeichen: 1.2 - 653-30 G 669

Telefon-Nr.:  
02651/8009-58

| Gremium         | Status     | Termin | Beschlussart |
|-----------------|------------|--------|--------------|
| Ortsgemeinderat | öffentlich |        | Entscheidung |

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausbau der „Barbarastraße“, Teilstück von der „Gartenstraße“ bis zur „Marienstraße“, St. Johann, ist komplett fertiggestellt, daher kann jetzt die endgültige Abrechnung der einmaligen Ausbaubeiträge erfolgen.

Für diese Maßnahme wurden von der Ortsgemeinde St. Johann in 2018 Vorausleistungen erhoben. Aus beitragsrechtlichen Gründen ist eine Aufteilung der Maßnahme in **zwei Abrechnungen (Kostenspaltung)** erforderlich.

**1. Erneuerung der Straßenfahrbahn**

Der Ortsgemeinderat St. Johann beschließt, für die angefallenen Deponiegebühren für belasteten Erdaushub, die anteiligen Kosten zur Herstellung der Straßenfahrbahn und die anteiligen Kosten für Ingenieurleistungen für die Planung und Bauleitung in der einheitlichen Verkehrsanlage „Barbarastraße“ (einschließlich der Stichstraße im oberen Bereich) und „Gartenstraße“, Ortsgemeinde St. Johann, entsprechend den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (KAG) in der jeweils gültigen Fassung und der Ausbaubeitragssatzung (ABS) der Ortsgemeinde St. Johann vom 10.03.2020 **die endgültige Veranlagung der einmaligen Ausbaubeiträge** durchzuführen.

1. Entsprechend § 10 Abs. 4 KAG i.V.m. § 5 der ABS wird der Ortsgemeindeanteil angemessen auf **50 v.H.** festgesetzt.
2. Der **endgültige, beitragsfähige Ausbauraufwand** nach den tatsächlich entstandenen Kosten beträgt **329.950,81 €**. Nach Abzug des 50 %-igen Ortsgemeindeanteils = 164.975,41 €, sind ebenfalls 50 v.H. = **164.975,40 €** auf die Beitragspflichtigen umzulegen.  
(Nachrichtlich: Bei der Vorausleistungserhebung für diese Maßnahme in 2018: Geschätzte Kosten: 358.003,97 €, Umlegung von 50 v.H. auf die Beitragspflichti-

gen = 179.001,98 €).

3. Die gesamte „**Barbarastraße**“, beginnend ab der Einmündung in die „**Mayener Straße**“ (Kreisstraße 21), einschließlich der abzweigenden **Stichstraße im oberen Bereich** und die im unteren Bereich anschließende „**Gartenstraße**“ bilden bei der Beitragserhebung eine **eigenständige, einheitliche Verkehrsanlage**. Sie sind daher ein **gemeinsamer Ermittlungsbereich** und stellen ein **einheitliches Abrechnungsgebiet** dar. Es erfolgt **keine Abschnittsbildung**.
4. Der **endgültige Beitrag** pro m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche wird für die Erneuerung der Straßenfahrbahn auf **2,244563 €** festgesetzt.  
(Nachrichtlich: Bei der Vorausleistungserhebung für diese Maßnahme in 2018: 2,408449 €).
5. Fälligkeit  
Die endgültige Veranlagung für die Erneuerung der Straßenfahrbahn führt bei den Beitragspflichtigen ganz überwiegend zu einer Beitragserstattung. Lediglich bei einem Grundstück ergibt die Abrechnung eine Nachzahlung, die gemäß § 12 Abs. 1 der ABS einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig wird.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossene, endgültige Beitragserhebung öffentlich bekannt zu machen und die Veranlagung durchzuführen.

## **2. Erneuerung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung**

Der Ortsgemeinderat St. Johann beschließt, für die angefallenen, anteiligen Kosten zur Herstellung Gehweganlage und der Erneuerung der Straßenbeleuchtung (einschließlich der Erdverkabelung, die Lieferung und Installation der Straßenleuchten und der Rückbau vorhandener Straßenleuchtenanschlüsse) sowie die anteiligen Ingenieurleistungen für die Planung und Bauleitung in der einheitlichen Verkehrsanlage „Barbarastraße“ (einschließlich der Stichstraße im oberen Bereich) und „Gartenstraße“, Ortsgemeinde St. Johann, entsprechend den Bestimmungen des KAG der Ausbaubeitragssatzung (ABS) vom 10.03.2020 die **endgültige Veranlagung der einmaligen Ausbaubeiträge** durchzuführen.

1. Entsprechend § 10 Abs. 4 KAG i.V.m. § 5 der ABS wird der Ortsgemeindeanteil angemessen auf **50 v.H.** festgesetzt.
2. Der **endgültige beitragsfähige Ausbaaufwand** nach den tatsächlich entstandenen Kosten beträgt **173.795,06 €**. Nach Abzug des 50 %-igen Ortsgemeindeanteils = 86.897,53 €, sind ebenfalls 50 v.H. = **86.897,53 €** auf die Beitragspflichtigen umzulegen.  
(Nachrichtlich: Bei der Vorausleistungserhebung für diese Maßnahme in 2018: Geschätzte Kosten: 182.210,13 €, Umlegung von 50 v.H. auf die Beitragspflichtigen = 91.105,06 €).
3. Die gesamte „**Barbarastraße**“, beginnend ab der Einmündung in die „**Mayener Straße**“ (Kreisstraße 21), einschließlich der abzweigenden **Stichstraße im oberen Bereich** und die im unteren Bereich anschließende „**Gartenstraße**“ bilden bei der Beitragserhebung eine **eigenständige, einheitliche Verkehrsanlage**. Sie sind daher ein **gemeinsamer Ermittlungsbereich** und stellen ein **einheitliches Abrechnungsgebiet** dar. Es erfolgt **keine Abschnittsbildung**.
4. Der **endgültige Beitrag** pro m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche wird für die Erneuerung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung auf **1,236272 €** fest-

gesetzt.

(Nachrichtlich: Bei der Vorausleistungserhebung für diese Maßnahme in 2018: 1,281138 €).

5. Fälligkeit

Die endgültige Veranlagung für die Erneuerung der Gehwege und der Straßenbeleuchtung führt bei den Beitragspflichtigen ganz überwiegend zu einer Beitrags-erstattung. Lediglich bei einem Grundstück ergibt die Abrechnung eine Nachzah-lung, die gemäß § 12 Abs. 1 der ABS einen Monat nach Bekanntgabe des Be-scheides fällig wird.

6. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossene, endgültige Beitragserhebung öffentlich bekannt zu machen und die Veranlagung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

| <b>Abstimmungsergebnis:</b> |                          |    |      |            |                              |                           |
|-----------------------------|--------------------------|----|------|------------|------------------------------|---------------------------|
| <input type="checkbox"/>    | <input type="checkbox"/> | Ja | Nein | Enthaltung | <input type="checkbox"/>     | <input type="checkbox"/>  |
| Ein-<br>stimmig             | Mit<br>Stimmenmehrheit   |    |      |            | Laut Beschlussvor-<br>schlag | Abweichender<br>Beschluss |

Sachverhalt:

Von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt sind der Ortsbürgermeister, Herr Rainer Wollenweber, der 1. Beigeordnete, Herr Michael Stephani sowie die Ratsmitglieder ..... **gemäß § 22 GemO ausgeschlossen**. Sie verlassen den Sitzungstisch und nehmen in dem für die Zuhörer vorgesehenen Raumteil Platz. Den **Vorsitz übernimmt** ... Er stellt die Beschlussfähigkeit des Orts-gemeinderates bei diesem TOP fest.

Die Ortsgemeinde St. Johann hat die "**Barbarastraße**", **Teilstück von der „Garten-  
straße“ bis zur „Marienstraße“**, Ortsgemeinde St. Johann, komplett erneuert. Hier-  
für wurden in 2018 von den betroffenen Grundstückseigentümern Vorausleistungen  
auf den endgültigen Ausbaubeitrag erhoben.

Alle erforderlichen Arbeiten in diesem Teilstück sind inzwischen fertiggestellt und die  
Maßnahme ist abgerechnet, somit kann die endgültige Veranlagung des Ausbaubei-  
trages erfolgen.

Die **gesamte „Barbarastraße“**, beginnend ab der Einmündung in die „Mayener  
Straße“ (Kreisstraße 21), einschließlich der abzweigenden Stichstraße im oberen  
Bereich **und** die im unteren Bereich anschließende „**Gartenstraße**“, bilden eine **ei-  
genständige, einheitliche Verkehrsanlage**. Hierzu kommt es nach der aktuellen  
Rechtsprechung auf den *Gesamteindruck, den die tatsächlichen Verhältnisse dem  
äußeren Erscheinungsbild nach einem unbefangenen Betrachter bei natürlicher Be-  
trachtungsweise vermitteln*, an. Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine **Ab-  
schnittsbildung** liegen in dieser einheitlichen Verkehrsanlage nicht vor. Aus diesem

Grunde wird der Ortsgemeinderat im Rahmen der Beitragserhebung auch auf eine Abschnittsbildung nur für das jetzt zu erneuernde Teilstück verzichten. In die Beitragserhebung sind daher **sämtliche Grundstücke, die von der einheitlichen Verkehrsanlage „Barbarastraße“ (einschließlich der Stichstraße im oberen Bereich) und „Gartenstraße“ erschlossen sind, einzubeziehen.**

Nach den Vorschriften des KAG in Verbindung mit der Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde St. Johann vom 10.03.2020 (ABS), sind für diese Maßnahme **Ausbaubeiträge** zu erheben.

Die **einheitliche Verkehrsanlage „Barbarastraße“ (einschließlich der Stichstraße im oberen Bereich) und „Gartenstraße“** mündet im oberen Bereich in die "Mayener Straße". Mehrere, in diesem Einmündungsbereich gelegenen, sog. **durchlaufende Grundstücke**, werden neben der jetzt teilweise auszubauenden Verkehrsanlage auch noch von dieser klassifizierten „Mayener Straße" (K 21) erschlossen. Daher muss der geplante Ausbau aufgrund des Urteils des OVG Koblenz vom 23.04.1991, Az.: 6 A 12528/90.OVG 8 K 6/89.KO, auf zwei Maßnahmen, nämlich

**1. Erneuerung der Straßenfahrbahn und**

**2. Erneuerung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung**

im Wege der **Kostenspaltung** aufgeteilt werden.

**1. Erneuerung der Straßenfahrbahn**

Die Ausbaumaßnahme umfasst die Deponiegebühren für belasteten Erdaushub, die anteiligen Kosten zur Herstellung der Straßenfahrbahn sowie die anteiligen Kosten für Ingenieurleistungen für die Planung und Bauleitung.

**2. Erneuerung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung**

Die Ausbaumaßnahme umfasst die Kosten zur Herstellung der Gehweganlage und der Erneuerung der Straßenbeleuchtung (einschließlich der Erdverkabelung, die Lieferung und Installation der Straßenleuchten und der Rückbau vorhandener Straßenleuchtenanschlüsse) sowie die anteiligen Ingenieurleistungen für die Planung und Bauleitung.

**Beitragserstattung**

Die in 2018 festgesetzten Vorausleistungen für diese Maßnahmen werden bei der jetzt anstehenden, endgültigen Beitragsveranlagung für die beiden Maßnahmen angerechnet. Dies führt für fast alle Beitragspflichtigen zu einer Beitragserstattung, lediglich in einem Fall wird der Grundstückseigentümer mit einer Nachzahlung belegt.

Bevor die endgültigen Beitragsbescheide zugestellt werden können, hat der Ortsgemeinderat einen Beschluss entsprechend dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu fassen.

|  |  |                               |  |                                      |
|--|--|-------------------------------|--|--------------------------------------|
| <b>Finanzielle Auswirkungen?</b>                                     |  |                               |  |                                      |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |  |                               |  |                                      |
| <b>Veranschlagung</b>  |  |                               |  |                                      |
| <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt<br>2020                    | <input checked="" type="checkbox"/> Finanzhaushalt<br>2020 | <input type="checkbox"/> Nein | <input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit<br>160.000 € | Buchungsstelle:<br>54111-233200-25-9 |

**Anlagen:**

